

// INFORMATIONSBLATT DER GEW-LANDESRECHTSSTELLE //

Überleitung in die geänderte Entgeltordnung für den kommunalen Erziehungsdienst

Das am 30.09.2015 erreichte Verhandlungsergebnis über die kommunale Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst erforderte noch eine Feinabstimmung. Seit Anfang Dezember 2015 sind die Redaktionsverhandlungen abgeschlossen, so dass nun die entsprechenden Änderungstarifverträge in Kraft treten können.

Damit haben die kommunalen Arbeitgeber nun den Auftrag, die Neuregelungen der Entgeltordnung, die rückwirkend seit dem 01. Juli 2015 gelten, umzusetzen. Dies geschieht aber teilweise nur auf Antrag.

Antragserfordernis für neue bzw. höhere Eingruppierung?

a) kein Antrag

Die Überleitung in die geänderte Entgeltordnung erfolgt insbesondere für

- Erzieher*innen mit bisheriger S 6 bzw. S 8, Fallgruppen 1,3 und 5
- Kita-Leitung mit unter 40 Plätzen Durchschnittsbelegung
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit bisheriger S 8, Fallgruppe 2
- Sozialarbeiter*innen mit bisheriger S 11

wegen der Neubenennung der Entgeltgruppen **antragslos**. Der Arbeitgeber wird demnächst bei der Gehaltsabrechnung die neue Tariftabelle anwenden und die Nachzahlung seit dem 01.07.2015 vornehmen.

b) schriftlicher Antrag gegenüber dem Arbeitgeber

Für bestimmte Tarifbeschäftigte ergibt sich eine Höhergruppierung nach dem Tarifergebnis vom 30.09.2015, die **nur auf schriftlichen Antrag** wirksam wird. Betroffen sind :

Tarifbeschäftigte	Ende der Antragsfrist
Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.	31. Dezember 2015
Beschäftigte, die 2009 in der alten „E-Tabelle“ geblieben sind und die das erneute Wahlrecht zum Wechsel in die S-Tabelle in Anspruch nehmen wollen.	29. Februar 2016
Leiter*innen (Kitas, Kitas für Menschen mit Behinderungen, Erziehungsheime), ständige Vertreter*innen von Leiter*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilerzieher*innen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Besonderer Hinweis: Ruht das Arbeitsverhältnis am 01.07.2015 (z. B. wegen Mutterschutz, Elternzeit, befristete Erwerbsminderungsrente), beginnt die Antragsfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.	30. Juni 2016

- Der Antrag wirkt auf den 01.07.2015 zurück.
- Wer keinen Antrag stellt, bleibt in der bisherigen Entgeltgruppe.
- Vor einem Antrag sollte bedacht werden, dass die Höhergruppierung nicht stufengleich erfolgt und evtl. mit anderen Stufenlaufzeiten verbunden ist. GEW-Mitglieder können bei der GEW-Landesrechtsstelle erfahren, ob mit der Höhergruppierung Nachteile verbunden sind.
- Beachten Sie auch die Tarifinfos Nr. 8 und Nr. 9/2015 sowie die Hinweise auf der Internetseite der Bundes-GEW: www.gew.de

16.12.2015

Weitere Informationsblätter der Landesrechtsstelle unter:
www.gew-thueringen.de/recht

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Kummer / GEW Thüringen / Heinrich-Mann-Straße 22 / 99096 Erfurt
Kontakt: Landesrechtsstelle / Tel.: 0361 590 95 50 / E-Mail: rechtsstelle@gew-thueringen.de

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, die Beiträge zu bearbeiten, sie für Nichtmitglieder zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.